

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

243. BAND

2025



Carl Heymanns Verlag

INHALT

Nr.

Seite

1. 14. I. 25 XI ZR 35/24	Das bei einer Darlehensablösung von dem bisherigen Kreditinstitut in einer Vielzahl von Fällen von dem neuen Kreditinstitut geforderte Entgelt für den mit der Ablösung des Kredits verbundenen Aufwand ist als Allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen. Sie unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.	1
2. 4. II. 25 XI ZR 65/23	a) Die von einer Bank für eine Vielzahl von Giroverträgen in dem vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltene Klausel zu einem »Verwarentgelt« »Privatkonten [...] Entgelt für die Verwahrung von Einlagen über 10 000 EUR Freibetrag ¹⁴ pro Jahr 0,50 % p.a. ¹⁴ Vom Kunden zu zahlendes Verwarentgelt bei Neuanlage/Neuvereinbarung ab 01.04.2020 für Einlagen über 10 000 EUR Freibetrag auf das auf dem Konto verwahrte Guthaben, das den aktuellen Freibetrag übersteigt.« unterliegt keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB. Sie verstößt aber gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam. b) Die Einführung eines Verwarentgelts für Guthaben auf Girokonten, die im Rahmen bestehender Giroverträge geführt werden, erfordert einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, §§ 145 ff. BGB genügenden Änderungsvertrag.	9
3. 4. II. 25 XI ZR 161/23	a) Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Klauseln über Tagesgeldkonten »3.2 Entgelt für die Verwahrung von Einlagen [...] S. – Verträge ab 01.08.2020 ¹⁶ Ein S. ¹⁸ Einlagen bis 50 000,00 EUR 0,00 % p.a. Einlagen über ¹⁷ 50 000,00 EUR 0,50 % p.a. Jedes weitere S. ¹⁸ Einlagen über ¹⁷ 0,00 EUR 0,50 % p.a. S. Online – Verträge ab 01.08.2020 ¹⁶ Ein S. Online ¹⁸ Einlagen bis 50 000,00 EUR 0,00 % p.a. Einlagen über ¹⁷ 50 000,00 EUR 0,50 % p.a. Jedes weitere S. Online ¹⁸ Einlagen über ¹⁷ 0,00 EUR 0,50 % p.a. Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Belastung der Gebühr erfolgt monatlich nachträglich zulasten des jeweiligen Kontos. [...]» ¹⁶ Für Verträge mit Abschlussdatum vor dem 01.08.2020 erfolgt die Bepreisung ab Unterzeichnung der individuellen Zusatzvereinbarung. ¹⁷ Bepreisung erfolgt auf den übersteigenden Betrag. ¹⁸ Erstes bestehendes Konto gemäß Eröffnungsdatum je Kundenstamm; bei gleichem Eröffnungsdatum ist die niedrigere Kontonummer entscheidend.« sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.	

b) Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Klauseln

»4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1 Debitkarten

4.4.1.1 BankCard

[...]

- Ersatzkarte²⁸ 12,00 EUR

- Ersatz-PIN²⁸ auf Wunsch des Kunden 5,00 EUR

[...]

²⁸ Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte/PIN geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte/Ersatz-PIN verpflichtet ist.«

verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

29

4.

4. II. 25

XI ZR 183/23

Die von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen über Spareinlagen vorformulierten Klauseln

»Verwahrung von Einlagen oberhalb des Freibetrags für alle Einlagen- & Girokonten Verwahrtgelt 0,5 % p.a.,

»Verwahrtgelt für die Verwahrung von Einlagen auf allen Einlagen- & Girokonten

- für ab dem 01.07.2020 bis einschließlich 30.09.2020 neu eingerichtete Kundennummern oberhalb Freibetrag von 250 000,00 € 0,5 % p.a.

- für ab dem 01.10.2020 bis einschließlich 09.05.2021 neu eingerichtete Kundennummern oberhalb Freibetrag von 100 000,00 € 0,5 % p.a.

- für ab dem 10.05.2021 neu eingerichtete Kundennummern oberhalb Freibetrag von 50 000,00 € 0,5 % p.a.»

und

»1. Die [C-Bank] erhebt ab dem [...] für die auf Euro lautenden Einlagen (inklusive Spareinlagen) auf den Konten des Kunden, die unter seiner Kundennummer [...] gegenwärtig und zukünftig geführt werden (im folgenden »Kundenkonten«) ein monatliches Guthabentgelt.

[...]

3. [...] Dieser Kostensatz entspricht dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Einlagenfazilität im jeweiligen Berechnungsmonat festgelegten Zinssatz (aktuell 0,50 % p.a.).«

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

52